

## **Beschlussempfehlung und Bericht**

### **des Ausschusses für Inneres, Digitalisierung und Migration**

**zu**

- a) dem Gesetzentwurf der Fraktion der AfD**
  - Gesetz zur Änderung des Landesgebührengesetzes
  - Drucksache 16/2865
  
- b) dem Gesetzentwurf der Fraktion der FDP/DVP**
  - Gesetz zur Änderung des Landesgebührengesetzes
  - Drucksache 16/2973

#### Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf der Fraktion der AfD – Drucksache 16/2865 – abzulehnen;
- b) den Gesetzentwurf der Fraktion der FDP/DVP – Drucksache 16/2973 – abzulehnen.

17. 01. 2018

Der Berichterstatter:

Hans-Ulrich Sckerl

Der Vorsitzende:

Karl Klein

#### Bericht

Der Ausschuss für Inneres, Digitalisierung und Migration hat in seiner 18. Sitzung am 17. Januar 2018 den Gesetzentwurf der Fraktion der AfD – Gesetz zur Änderung des Landesgebührengesetzes – Drucksache 16/2865 und den Gesetzentwurf der Fraktion der FDP/DVP – Gesetz zur Änderung des Landesgebührengesetzes – Drucksache 16/2973 – beraten.

#### Allgemeine Aussprache

Ein Abgeordneter der Fraktion der FDP/DVP legt dar, dem Gesetzentwurf Drucksache 16/2973 liege ein schon älterer Vorschlag seiner Fraktion zugrunde, der darauf ziele, dass Kontrollen, die in dem Sinne beanstandungsfrei geblieben seien, dass kein Ordnungswidrigkeitenverfahren oder Strafverfahren habe eingeleitet werden müssen, kostenlos erfolgen. Seine Fraktion habe schon einmal darauf hin-

Ausgegeben: 23. 01. 2018

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet  
abrufbar unter: [www.landtag-bw.de/Dokumente](http://www.landtag-bw.de/Dokumente)*

*Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.*

gewirkt, das Landesgebührengesetz entsprechend zu ändern; leider hätten diese Bemühungen nicht zum gewünschten Erfolg geführt.

Zwischenzeitlich sei dieser Vorschlag von der Fraktion der AfD aufgegriffen worden, und zwar mit dem vorliegenden Gesetzentwurf Drucksache 16/2865. Seine Fraktion habe sich diesen AfD-Gesetzentwurf angeschaut und sei zu dem Schluss gekommen, dass eine bessere Lösung möglich wäre. Angesichts der übervollen Tagesordnung verzichte er darauf, im Einzelnen auf die Mängel des Gesetzentwurfs der Fraktion der AfD, Drucksache 16/2865, einzugehen, sondern werde dies in der Zweiten Beratung tun. Dann werde deutlich, warum seine Fraktion dem Gesetzentwurf Drucksache 16/2973 zustimmen werde, den Gesetzentwurf Drucksache 16/2865 hingegen ablehnen werde.

Ein Abgeordneter der Fraktion der AfD erklärt, der Gesetzentwurf der Fraktion der FDP/DVP, Drucksache 16/2973, sei aus Sicht der Abgeordneten der Fraktion der AfD viel zu unpräzise, sodass eine entsprechende gesetzliche Regelung der Willkür Tür und Tor öffnen würde. Im Übrigen stelle sich die Frage, wie dokumentiert werden solle, ob es sich bei festgestellten Rechtsverstößen um solche handle, auf die die Formulierung im Gesetzentwurf „die zur Einleitung von Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahren führen können“ zutrefte. Der Gesetzentwurf der Fraktion der AfD sei besser. Anschließend trug er den wesentlichen Inhalt des Abschnitts D – Kosten – des Vorblatts des Gesetzentwurfs der Fraktion der AfD, Drucksache 16/2865, vor.

Ein Abgeordneter der Fraktion der SPD stellt fest, der wesentliche Unterschied zwischen den beiden vorliegenden Gesetzentwürfen liege darin, dass die Formulierung im Gesetzentwurf der Fraktion der FDP/DVP, Drucksache 16/2973, eher abstrakter Natur sei, während der Gesetzentwurf der Fraktion der AfD, Drucksache 16/2865, an den Waffenbesitzer und dessen Handlungen anknüpfe und nicht allgemein das Phänomen des Missbrauchs im Blick habe.

Seine Fraktion habe sich im Rahmen der Ersten Beratung ablehnend zum Gesetzentwurf der Fraktion der AfD, Drucksache 16/2865, geäußert und lehne auch den Gesetzentwurf der Fraktion der FDP/DVP, Drucksache 16/2973, ab, und zwar mit der gleichen Begründung, dass nämlich die bestehenden gesetzlichen Regelungen aus generalpräventiven Gründen für geboten gehalten würden. Im Übrigen weise er darauf hin, dass die kommunalen Behörden einen Entscheidungsspielraum dafür hätten, wie sie die Gebühren im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung festlegten. In die kommunale Selbstverwaltung sollte nicht eingegriffen werden.

Aus Sicht der Abgeordneten seiner Fraktion bestehe auch für eine Ausnahmeregelung kein Anlass. Die Gebührenbefreiungstatbestände seien hoch spezialisierte Fälle im öffentlichen Interesse, und das Gewicht von Ausnahmen, die von den Initiatoren der Gesetzentwürfe formuliert würden, scheine den Abgeordneten seiner Fraktion nicht groß genug zu sein, um eine Erweiterung des Katalogs der Befreiungstatbestände rechtfertigen zu können.

Ein Abgeordneter der Fraktion GRÜNE erklärt, er könne sich der Argumentation des Abgeordneten der Fraktion der SPD anschließen. Die Gebührenerhebung falle in die Hoheit der Kommunen. Die Abgeordneten seiner Fraktion sähen keinen Anlass, daran etwas zu ändern. Ein punktueller Eingriff wäre sogar sehr schädlich; denn es sollte kein Einfallstor dafür geschaffen werden, seitens des Landes immer dann, wenn es politisch opportun erscheinen könnte, in die Gebührenhoheit der Kommunen einzugreifen, ansonsten hingegen nicht. Ein solches Vorgehen könne nicht richtig sein. Deswegen lehne seine Fraktion beide Gesetzentwürfe ab.

Ein Abgeordneter (fraktionslos) legt dar, der Aspekt der Generalprävention könne in den in Rede stehenden Fällen nicht greifen, weil legale Waffenbesitzer im Allgemeinen wenig Anlass für Kritik gäben. Der Gesetzentwurf der Fraktion der FDP/DVP, Drucksache 16/2973, finde seine Zustimmung, weil er den Sachverhalt insgesamt vollständig und abstrakt umfasse. Der Gesetzentwurf der Fraktion der AfD, Drucksache 16/2865, hingegen sei deshalb zu kritisieren, weil er den Spezialfall des erstmaligen oder wiederholten erlaubten Erwerbs von Waffen oder Munition einbeziehe, was jedoch per se rechtmäßig sei und niemals sanktioniert werden sollte.

Der Vorsitzende des Ausschusses für Inneres, Digitalisierung und Migration merkt in seiner Eigenschaft als Abgeordneter an, es liege in der Tat in der Hoheit der Stadt- und Landkreise, zu entscheiden, ob in den in Rede stehenden Fällen Gebühren erhoben würden oder nicht, und, wenn ja, die Höhe dieser Gebühren zu kalkulieren. Gleichwohl könnte einmal geprüft werden, warum es hinsichtlich der Gebührenhöhe über das Land hinweg so große Unterschiede gebe. Dies werde sich das Ministerium jedoch vielleicht ohnehin einmal vornehmen.

Der Minister für Inneres, Digitalisierung und Migration erklärt, in Baden-Württemberg gelte das Prinzip der dezentralen Gebührenerhebung. Dies liege im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung somit in der Hoheit der Landratsämter, der Stadtkreise und der Großen Kreisstädte. Dies habe zur Folge, dass es in Bezug auf die Gebührenerhebung Unterschiede geben könne.

Er könne nachvollziehen, dass sich nicht immer auf den ersten Blick ein Grund für entsprechende Unterschiede erschließe. Deswegen sei das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration dem Wunsch des Ausschussvorsitzenden folgend gern bereit, das Gespräch mit den kommunalen Landesverbänden zu suchen und in diesem Zusammenhang darauf hinzuwirken, dass die Divergenzen hinsichtlich der Gebührenerhebung nicht zu groß seien. Letzteres könne aus Respekt vor der kommunalen Selbstverwaltung jedoch selbstverständlich nur in Form einer Anregung oder Beratung erfolgen.

Der Abgeordnete der Fraktion der FDP/DVP merkt an, es wäre aus seiner Sicht leicht gewesen, das Landesgebührengesetz bereits früher um den Passus zu ergänzen, der mit dem vorliegenden Gesetzentwurf der Fraktion der FDP/DVP, Drucksache 16/2973, vorgeschlagen werde. Der damalige Koalitionspartner sei jedoch leider nicht bereit dazu gewesen. Er verweise in diesem Zusammenhang darauf, dass es undenkbar wäre, dass die Verwaltungskosten für den Betrieb eines Blitzers auf alle und somit auch auf diejenigen, die die vorgeschriebene Geschwindigkeit nicht überschritten gehabt hätten, umgelegt würden. Analog dazu wäre es durchaus sinnvoll, im Bereich des Waffenrechts beanstandungsfreie Kontrollen von einer Gebührenpflicht auszunehmen.

#### Abstimmung

Der Ausschuss beschließt jeweils mehrheitlich, dem Plenum zu empfehlen, den Gesetzentwurf der Fraktion der AfD, Drucksache 16/2865, und den Gesetzentwurf der Fraktion der FDP/DVP, Drucksache 16/2973, abzulehnen.

23. 01. 2018

Hans-Ulrich Sckerl